

Sozialwerk der Gebirgstruppe e.V.

SATZUNG

vom 31. August 2010

(1. Ergänzung vom 11.11.2014)

(2. Ergänzung vom 04.04.2017)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Sozialwerk der Gebirgstruppe

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der verkürzten Form „e. V.“

(SozW GebTr e. V.)

3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

Anschrift: 83435 Bad Reichenhall, Nonner Straße 27

(Vormals: Schwanthalerstrasse 79 / Rgb. – 80336 München)

§ 2 Zweck

1. Das Sozialwerk der Gebirgstruppe e. V. (SozW GebTr e. V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke i. S. des § 51 ff. der Abgabenordnung.

Es können unterstützt werden:

- Hinterbliebene von gefallenen Angehörigen der Gebirgstruppe der Bundeswehr und verbundener Verbände / Einheiten,
- im Einsatz verwundete Angehörige der Gebirgstruppe der Bundeswehr und verbundener Verbände / Einheiten sowie deren Angehörige und
- Angehörige der Gebirgstruppe der Bundeswehr und verbundener Verbände /Einheiten, die an den Folgen eines Einsatzes leiden.
- Unterstützung von Soldaten der Gebirgstruppe und deren Angehörige, die an den Folgen des Dienstes leiden,
- Unterstützung von Soldaten, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind,

- Unterstützung von Familien von Soldaten, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind,
 - Unterstützung von Soldaten und deren Familien, die sich im Einsatz befinden oder auf einen Einsatz vorbereiten.
2. Die Unterstützung erfolgt durch finanzielle und/ oder materielle Zuwendungen.
 3. Die Förderung der satzungsgemäßen Zwecke kann auch mittelbar in der Weise erfolgen, dass andere gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, die die gleichen Zwecke verfolgen, unterstützt werden.

§ 3 Gewinnverwendungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Vergütungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereines zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
2. Auflösung des Vereines,
3. Bestellung des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. Entlastung oder Abberufung des Vorstandes,
6. Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die für den Vorstand geltende Amtsdauer. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vorstandes samt dem erstellten Jahresabschluß auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mit dem Vorschlag der Entlastung vorzutragen

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.
3. Sie hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
4. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 8 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresendrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn

1. der dritte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt,
2. ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, binnen 3 Monaten.

§ 10 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 11 Abstimmung

1. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Für die Auflösung des Vereines ist die Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereines.
2. Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
6. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Vorsitzende kann im Einzelfall über Unterstützungsmaßnahmen bis zur Höhe von 500,00 € --- in Worten: ---fünfhundert--- € allein entscheiden. Er hat darüber den Vorstand im nachhinein zu unterrichten.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagenersatz steht dem Vorstand im Rahmen des § 4 dieser Satzung zu.

§ 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden - *nominiert durch Kdr GebJgBrig 23,*
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden - *nominiert durch Vorstand KamKreis der GebTr e. V.,*
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- einem Beisitzer – *möglichst einem Kompaniefeldwebel aus einem GebTrTeil.*

§ 14 Einberufung des Vorstandes

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Gegenstände der Beschlussfassung rechtzeitig angekündigt werden. Diese Ankündigungen bedürfen nicht der Schriftform.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung wird dies dem Antragsteller ohne Begründung mitgeteilt.

§ 16 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist jährlich voraus bis spätestens zum 31.03. d. J. zu entrichten.

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.
2. *Der Austritt* aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Austritt wird sofort wirksam.

3. *Der Ausschluss* ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vorzulesen.
Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.
Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.
4. Eine anteilige Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.
Vor einer Entscheidung ist das zuständige Finanzamt zu informieren.

§ 19 Schlussbestimmung

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Vorschriften tritt die gesetzliche Regelung.

München, den 11.11.2014

Manfred Benkel

Vorsitzender